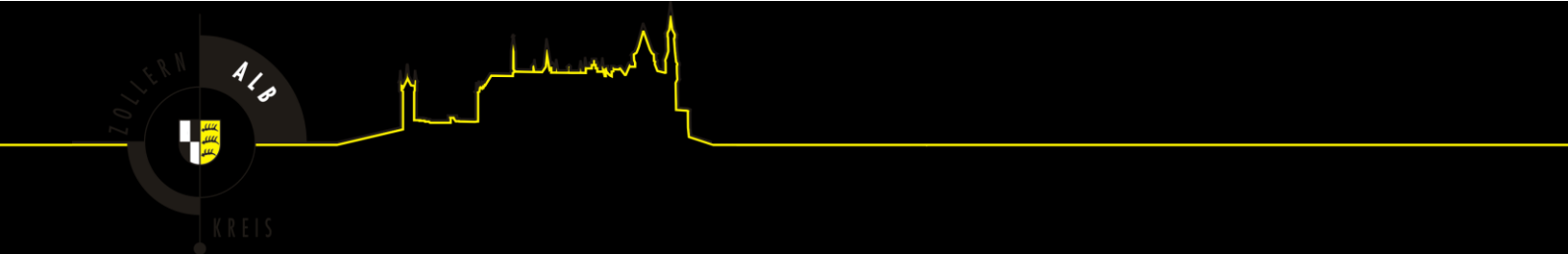




Feuerwehrbedarfsplan für den Zollernalbkreis





Erstellt durch
Kreisbrandmeister
Brandrat Dipl.-Ing. Stefan Hermann

29.9.2011

1. Einleitung

Das Feuerwehrgesetz sieht vor, dass die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufstellen, ausrüsten und unterhalten müssen.

Um hier Planungssicherheit über einen bestimmten Zeitraum zu haben, werden auf kommunaler Ebene Feuerwehrbedarfspläne erstellt.

Für die Planungsebene des Zollernalbkreises soll dieser Feuerwehrbedarfsplan ebenfalls einen Rahmen vorgeben.

Da gewisse Erfordernisse für die einzelnen Gemeinden im Zollernalbkreis unverhältnismäßig hohe Beschaffungs- und Unterhaltskosten darstellen würden sieht der Landkreis sich für feuerwehrtechnische Erfordernisse für bestimmte Einsätze unterstützend in der Verantwortung.

Dieser Feuerwehrbedarfsplan regelt nur die feuerwehrtechnischen Erfordernisse auf Ebene des Landkreises.

Eine Aussage über erforderliche Mannschaftsstärken wird nicht getroffen, da dies Teil der kommunalen Feuerwehrbedarfsplanung ist.

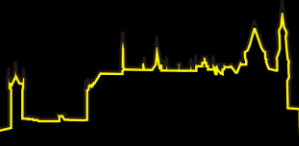
Zur Ausstattung der Gemeindefeuerwehren und deren taktischem Vorgehen werden nur insofern Aussagen getroffen, um eine Abgrenzung zum Konzept auf Kreisebene zu definieren.

Als **rechtliche Grundlage** für diesen Feuerwehrbedarfsplan dient das **Feuerwehrgesetz**, das **Katastrophenschutzgesetz**, das **Rettungsdienstgesetz**, die **Feuerwehr-Dienstvorschriften** und die **Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehren** des Landesfeuerwehrverbands und des Innenministeriums, sowie die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (**VwV-Z-Feu**).

Der Betrachtungszeitraum reicht bis in das Jahr 2017.

Eine Überprüfung und Überarbeitung sollte spätestens in fünf Jahren erfolgen.

Aufgrund von Änderungen der Grundlagen für diesen Feuerwehrbedarfsplan können Abweichungen notwendig werden.



2. Gefahrstoffzüge

Bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern verfahren die Gemeindefeuerwehren nach der GAMS-Regel:

- Gefahr erkennen
- Absperren
- Menschenrettung
- Spezialkräfte alarmieren

Als Spezialeinheiten bestehen im Zollernalbkreis zwei Gefahrstoffzüge:
In Hechingen und in Albstadt.

Die Gefahrstoffzüge bestehen aus:

1. Erstes Löschgruppenfahrzeug (LF)
2. Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) – zukünftig auch als Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-G) auf Wechselladerfahrzeug (WLF) möglich
3. Zweites Löschfahrzeug (LF) mit mindestens Staffelbesatzung
4. Rüstwagen (RW)
5. Bei Bedarf: Gerätewagen-Atemschutz (GW-A) – zukünftig auch GW-T mit Atemschutzreserve möglich

Die Löschfahrzeuge und Rüstwagen werden von den Gemeindefeuerwehren für den normalen Bedarf vorgehalten und sind im Einsatzfall Teil der Gefahrstoffzüge.

Die Gerätewagen-Gefahrgut werden nur für diesen Sondereinsatz vorgehalten.

Die beiden Feuerwehren mit Gefahrstoffzügen leisten hier eine zusätzliche Aufgabe auch für alle anderen Gemeinden im Zollernalbkreis.

Auch die Ausbildung für diesen Einsatz ist zeit- und kostenintensiv.

Hier sollen gemeinsame Übungen der beiden Feuerwehren Hechingen und Albstadt erfolgen.

Um eine breite Einsatzfähigkeit durch Personalverteilung zu gewährleisten sollen die Gefahrstoffzüge aus verschiedenen Abteilungen der Feuerwehren gebildet werden.

Da die Vorhaltungs- und Beschaffungskosten für die Gerätewagen-Gefahrgut im Verhältnis zur Einsatzhäufigkeit sehr hoch sind, unterstützt der Landkreis die Ersatzbeschaffung.

Hierfür sind außerdem Fördermittel des Landes (Z-Feu) vorgesehen.

Bei der Ersatzbeschaffung der Gefahrgut und Atemschutzausstattung sind Abrollbehälter vorgesehen. Bei kompletter Kostentragung durch den Landkreis sollten die Gemeinden dann das Trägerfahrzeug stellen, sowie die Ausbildung und laufende Unterhaltung der Gerätschaften übernehmen.

Alternativ käme auch eine Kostenteilung nach Quoten in Betracht. In diesem Fall würde sich der Aufwand für den Landkreis entsprechend reduzieren.

Zur Ersatzbeschaffung der beiden Fahrzeuge/Abrollbehälter soll durch die beiden Feuerwehren Hechingen und Albstadt eine einheitliche Konzeption mit anschließender etappenweiser Beschaffung erfolgen.

Noch brauchbare Gerätschaften aus den bestehenden Fahrzeugen sollen in die neuen übernommen werden.

Die für die Gefahrstoffzüge in den Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehren des Landesfeuerwehrverbands und des Innenministeriums festgelegten Eintreffzeiten von 30 Minuten werden in den Randbereichen der beiden Zuständigkeitsbereiche rechnerisch leicht überschritten.

Eine andere Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche hätte die Vorhaltung weiterer Gefahrstoffzüge zur Folge, was jedoch wirtschaftlich gesehen nicht akzeptabel erscheint.

3. Nachschlagewerke für Gefahrgut und Gefahrstoffe

Die übrigen Feuerwehren sollten für den Ersteinsatz ein vereinfachtes Nachschlagewerk zumindest auf dem erstausrückenden Fahrzeug vorhalten.

Außerdem sollten die Gemeindefeuerwehren Informationen zu den in der Gemeinde üblicherweise in Betrieben etc. vorgehaltenen Gefahrstoffen aufbewahren.

Der Landkreis stellt ein ausführliches Nachschlagewerk für die Leitstelle und für die Messeinheit zur Verfügung.

Außerdem sollen die Feuerwehren mit Gefahrgutzug auch dieses Nachschlagewerk vorhalten.

4. Messeinheit

Die Feuerwehren sollen mit Messgeräten/Warngeräten zum Eigenschutz ausgestattet sein. Diese sind so zu beschaffen, dass vor Explosionsgrenzen gewarnt werden kann und dass die in den Gemeinden, z.B. bei Betrieben, vorkommenden Gefahrstoffe erkannt werden können.

Komplexere Messungen werden durch Spezialkräfte durchgeführt.

Für den Katastrophenschutz ist bei der Feuerwehr Balingen ein ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKw) stationiert.

Dieser kann zu allen Messeinsätzen im Zollernalbkreis eingesetzt werden.

Zusätzlich notwendige Messgeräte werden vom Landkreis bezuschusst.

Vor allem die Bestückung mit Probenahmebehältern für die Anwendung der Analytischen Taskforce (Meßeinheit auf Bundesebene) muss noch erfolgen.

Ein Messeinsatz kann durch Fachberater Gefahrgut und Fachberater Strahlenschutz begleitet werden.

5. Strahlenschutz

Bei Einsätzen mit Gefahren durch Radioaktivität verfahren die Gemeindefeuerwehren ebenfalls gemäß der GAMS-Regel.

Zukünftig sollen die Spezialkräfte für Strahlenschutz im Gefahrgutzug integriert sein. Bei den Feuerwehren Hechingen und Albstadt besteht jeweils eine Strahlenschutzereinheit.

Neben oder anstelle des GW-G rückt das Fahrzeug mit der Strahlenschutzrausrüstung aus.

Eine Integration der Ausrüstung bei der Neubeschaffung der Gefahrgutfahrzeuge oder der Atemschutzreserve ist denkbar und muss bei der Konzeption berücksichtigt werden.

6. Dekontamination

Für den Katastrophenschutz ist bei der Feuerwehr Winterlingen ein Dekontaminations-Lastkraftwagen Personen (DekonP) stationiert. Dieser steht in Verbindung mit einem Löschgruppenfahrzeug (LF) aus Winterlingen, gemeinsam mit dem Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug (DMF) und einem weiteren Löschgruppenfahrzeug (LF) der Feuerwehr Balingen für umfangreiche Dekontaminationseinsätze zur Verfügung.

7. Atemschutzreserve

Derzeit besteht bei den Feuerwehren Hechingen und Albstadt eine Atemschutzreserve auf Gerätewagen-Atemschutz (GW-A) und bei der Feuerwehr Balingen auf einem Abrollbehälter-Atemschutz.

Bei Ersatzbeschaffungen muss hier eine Zuwendung des Landkreises erfolgen. Es ist die Beschaffung von einem oder mehreren Abrollbehältern-Atemschutz (AB-A) mit kompletter Ausrüstung möglich.

Alternativ ist die Beschaffung von Atemschutzgeräten in Transportbehältern und zusätzlicher Ausrüstung für die Atemschutzlogistik an Einsatzstellen möglich,

welche dann von vorhandenen Gerätewagen-Transport (GW-T) aufgenommen werden kann.

Mit einer Förderung durch das Land (Z-Feu) ist zu rechnen.

8. Fahrzeuge für den Katastrophenschutz

Für den Katastrophenschutz werden im Zollernalbkreis Fahrzeuge möglichst auf die Fläche verteilt stationiert, um im Einsatzfall nicht punktuell den Schutz einzelner Gemeinden einzubüßen und um bei einem punktuellen Schadensfall möglichst wenige Fahrzeuge auf einmal einzubüßen.

Grundsätzlich sind diese Fahrzeuge ständig für den überörtlichen Einsatz vorgehalten. Feuerwehren, die ein solches Fahrzeug besitzen, müssen über entsprechendes Personal verfügen, um im Einsatzfall Personal mit dem Fahrzeug auch über einen längeren Zeitraum entsenden zu können, ohne dadurch den Schutz der Gemeinde einzubüßen.

9. Einheiten des Landes und des Bundes

Für den Bevölkerungsschutz werden im Zollernalbkreis Einheiten sowohl vom Land als auch vom Bund ausgestattet. Außerdem hält der Bund im Zollernalbkreis Einheiten des Technischen Hilfswerks vor.

Planerisch sind diese Einheiten in die Gefahrenabwehr auf Ebene des Landkreises eingebunden. Zusätzlich können auch Einheiten von außerhalb des Zollernalbkreises angefordert werden.

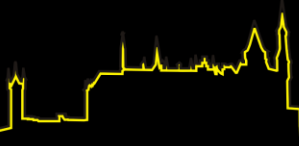
Da diese Einheiten für den überörtlichen Einsatz vorgesehen sind und jederzeit abgezogen werden können, muss jedoch der Grundschutz unabhängig hiervon gewährleistet sein.

10. Höhenrettung

Der Bergrettungsdienst, sprich die Rettung aus unwegsamem Gelände, wird im Zollernalbkreis gemäß Rettungsdienstplan des Landes Baden-Württemberg durch die Bergwacht Oberes Donautal im DRK Kreisverband Zollernalb e.V. durchgeführt.

Dies ist so auch im Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Zollernalbkreis festgehalten.

Die Höhenrettungsgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Balingen leistet gemäß dem Feuerwehrgesetz technische Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen. Vorwiegend ist hier die Rettung aus Höhen und Tiefen von baulichen Anlagen und technischen Geräten zu sehen.



Die Höhenrettungsgruppe verfügt über einen Gerätewagen. Der Landkreis unterstützt die Beschaffung von zusätzlichen Ausrüstungsbestandteilen.

11. Wasserrettung

Die Wasserrettung wird im Zollernalbkreis teilweise durch das DLRG, teilweise durch die Gemeindefeuerwehren sichergestellt.

Die Ausstattung (Schutzausrüstung und Boote) und Ausbildung für die Rettung aus Gewässern wird durch das DLRG oder die Gemeinden vorgehalten.

Für Rettungseinsätze besteht im Zollernalbkreis keine Tauchergruppe.

Bei Rettungseinsätzen können Taucher und ein Rettungshubschrauber hinzugezogen werden. Näheres regelt der Bereichsplan für den Rettungsdienstbereich Zollernalbkreis.

Für Bergungseinsätze mit Tauchern besteht im Zollernalbkreis keine Tauchergruppe.

Die Tauchergruppen der Feuerwehren Tübingen und Reutlingen können zu Bergungseinsätzen angefordert werden.

Da Bergungseinsätze in der Regel nicht zeitkritisch sind kann die Entfernung akzeptiert werden.

12. Atemschutzübungsanlage

Die Atemschutzübungsanlage zur Ausbildung der Feuerwehren im Zollernalbkreis ist im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt, Abteilung Tailfingen untergebracht.

Sie muss dringend erneuert werden, um weiterhin bedarfsgerecht und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik ausbilden zu können.

Die Durchführung der Atemschutzausbildung wird durch die Feuerwehr Albstadt gewährleistet. Die Ausbildung auf Kreisebene wird durch den Kreisbrandmeister überwacht.

Der Landkreis beteiligt sich anteilig bei der Erneuerung der Atemschutzübungsanlage. Mit einer Förderung durch das Land (Z-Feu) ist zu rechnen.

13. Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst

Gemäß Rettungsdienstgesetz und Feuerwehrgesetz gibt es im Zollernalbkreis eine Integrierte Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst, welche vom DRK Kreisverband Zollernalb e.V. betrieben wird.

Näheres ist in einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem DRK geregelt.

Die Leitstelle kann über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Aufgaben wahrnehmen. Insbesondere dient sie den Feuerwehren auch als rückwärtige Koordinierungsstelle bei Einsätzen.

Auf Grund der Einführung des Digitalfunks sind bei der Leitstelle umfangreiche Erneuerungsmaßnahmen der Leitstellentechnik erforderlich.
Mit einer Förderung durch das Land (Z-Feu) ist zu rechnen.

14. Führungskräfte und Führungseinheiten

Im Zollernalbkreis soll jederzeit eine Führungskraft mit mindestens der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst bzw. eine erfahrene Führungskraft mit der Ausbildung zum Verbandsführer (/Feuerwehrkommandanten) als Berater des Einsatzleiters alarmierbar sein. Dies ist durch den Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter sichergestellt und in der AAO KBM geregelt.

Der Landkreis ist für Flächenlagen in vier vorgeplante Einsatzabschnitte unterteilt. In den Einsatzabschnitten gibt es bei den Gemeindefeuerwehren Führungsgruppen entweder mit Einsatzleitwagen 1 (ELW1) oder mit Mannschaftstransportwagen (MTW) mit erweiterter Führungsausstattung. Diese Einheiten dienen zur Einsatzleitung bei umfangreichen Einsätzen oder zur Bildung und Führung von Unterabschnitten bei Flächenlagen.

Zur übergeordneten Einsatzleitung bei Flächenlagen oder zur Einsatzleitung bei sehr umfangreichen Einsätzen besteht im Zollernalbkreis ein Führungsstab, dessen Personal sich aus den Feuerwehren im Zollernalbkreis rekrutiert.

Der Landkreis stattet den Führungsstab und in jedem der vier vorgeplanten Einsatzabschnitte zwei Führungsgruppen mit Führungsmitteln zur Kräfteübersicht und Lagedarstellung aus.

Die Verwendung der gleichen Führungsmittel ist für das einheitliche Arbeiten in der Einsatzleitung notwendig.

Der Führungsstab ist so ausgestattet, dass der Einsatz in Klassenzimmern, Mehrzweckhallen und Besprechungsräumen flexibel möglich ist.

Derzeit werden beim Einsatz des Führungsstabes folgende Fahrzeuge eingesetzt:

1. Kommandowagen (KdoW) des Kreisbrandmeisters
2. Jeweils ein Mannschaftstransportwagen (MTW) aus Albstadt, Hechingen und Balingen
3. Abrollbehälter Führungsstab (AB-FüS) des Zollernalbkreises mit Wechselladerfahrzeug (WLF) aus Balingen
4. Derzeit Einsatzleitwagen 1 (ELW1) aus Schömberg oder Balingen – zukünftig ELW 2

Der Führungsstab muss zeitnah mit digitalen Führungsmitteln ausgestattet werden.

Es muss ein Einsatzleitwagen 2 (ELW2) als Kommunikationseinheit für den Führungsstab vom Landkreis beschafft werden.
Hierfür sind außerdem Fördermittel des Landes (Z-Feu) vorgesehen.

15. Finanzplanung

Maßnahme	Jahr	Gesamtkosten EUR	Zuwendung Land (Z-Feu) EUR	Landkreisanteil an Kosten Dritter EUR	Landkreisanteil an Kosten eigener Beschaffungen EUR
Digitalfunk Leitstelle (erforderlicher Betrag bereits im HH 2010) DRK	2012	500.000	40% des Kreisanteils (50% der Gesamtkosten) ca. 100.000	155.000	
Sanierung Atemschutz- übungsanlage Albstadt	2012	240.000	40% der Gesamtkosten ca. 80.000	80.000	
ELW 2 und Führungsmittel	2013	300.000	100.000		200.000
Zusätzliche Meßausstattung ABC-ErkKw Balingen	2013	15.000			15.000
Atemschutzreserve Ersatz für Fahrzeuge von 1982 (Albstadt) und 1992 (Hechingen)	2014/15	200.000	40% der Gesamtkosten ca. 80.000		120.000
Gw-Höhenrettung Balingen	2015	80.000		7.000	
AB-Gefahrgut Albstadt, Ersatz für Fahrzeug von 1982	2016	400.000	112.000		288.000
AB-Gefahrgut Hechingen, Ersatz für Fahrzeug von 1990	2017 ff	400.000	112.000		288.000
Summe:		2.135.000	584.000	242.000	911.000
Summe Kosten Landkreis:				1.153.000	